

An den Grossen Gemeinderat

## W i n t e r t h u r

Beantwortung der Schriftlichen Anfrage betreffend Steuerausfälle aus Zusammenbruch der Erb-Gruppe, eingereicht von Gemeinderat N. Galladé (SP)

---

Am 27. Juni 2005 reichte Gemeinderat Nicolas Galladé namens der SP-Fraktion folgende schriftliche Anfrage ein:

*„Gemäss Landboten vom 23. Juni 2005 (S. 1 und 6) betragen die Forderungen der Stadt Winterthur für nicht bezahlte Steuern des verstorbenen Hugo Erb 12,3 Millionen Franken. Diese seien "praktisch abzuschreiben". Die Stadtregierung hat in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage 2003/108 (Abzuschreibende Steuerschulden von rund 10 Millionen Franken nach dem Zusammenbruch der Erb-Gruppe) mit Verweis auf die Geheimhaltungspflicht im Steuergesetz des Kantons Zürich festgehalten, dass "zu den in der vorliegenden Anfrage genannten Steuerausfällen von angeblich 10 Millionen Franken keine Angaben gemacht werden können". Dies aufgrund der Einschätzung des Regierungsrates, es bestünde kein öffentliches Interesse im Fall der Erb-Gruppe. In der gleichen Antwort hat der Stadtrat auf die Möglichkeiten zur Sicherung von gefährdeten Steuerschulden (Sicherstellungs- bzw. Arrestverfahren) verwiesen.*

*Dazu stellen sich folgende Fragen:*

- 1. Ist der Stadtrat immer noch der Meinung, er könne aufgrund der Geheimhaltungspflicht im Steuergesetz keine Angaben zur Höhe der Steuerverluste aus der Erb-Gruppe machen? Oder kann er den Betrag von 12,3 Millionen Franken bestätigen, dementieren oder präzisieren?*
- 2. Was hat der Stadtrat bisher unternommen, damit die Steuerverluste der Stadt Winterthur im "Fall Erb" so gering wie möglich sind? Mit welchem Erfolg?*
- 3. Welche Möglichkeiten hat der Stadtrat noch, um diese Steuerverluste so gering wie möglich zu halten?"*

### **Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:**

Im Zusammenhang mit den gestellten Fragen ist vorweg daran zu erinnern, dass im Kanton Zürich für die Steuereinschätzung und -veranlagung von juristischen Personen grundsätzlich das kantonale Steueramt zuständig ist. Den Gemeindesteuerämtern obliegt in diesen Fällen vor allem der Steuerbezug. Sicherungs- und Zwangsmassnahmen können sie dabei praktisch erst einsetzen, wenn eine definitive Einschätzung des kantonalen Steueramts vorliegt. Diese Zuständigkeiten gelten auch hinsichtlich der verschiedenen Gesellschaften der Erb-Gruppe.

Dem Stadtrat liegt sehr daran, dass die Fragen um die Steuerveranlagung und -einforderung gegenüber der Erb-Gruppe geklärt und die Verluste für die Stadt so gering als möglich gehalten werden können. Einer abschliessenden Klärung und einer entsprechenden Information der Öffentlichkeit stehen aber vorläufig noch verschiedene Hindernisse entgegen. Abgesehen von den erwähnten Zuständigkeitsgrenzen und dem gesetzlich vorgegebenen Steuergeheimnis ist dabei vor allem zu bedenken, dass die Strukturen der zusammengebrochenen

Erb-Gruppe sehr komplex waren und die Steuerforderungen der Stadt daher in einer Vielzahl von langwierigen und meist streitigen Konkursverfahren geltend gemacht werden müssen.

### Zur Frage 1:

*„Ist der Stadtrat immer noch der Meinung, er könne aufgrund der Geheimhaltungspflicht im Steuergesetz keine Angaben zur Höhe der Steuerverluste aus der Erb-Gruppe machen? Oder kann er den Betrag von 12,3 Millionen Franken bestätigen, dementieren oder präzisieren?“*

Wegen der Geheimhaltungspflicht gemäss § 120 des Steuergesetzes des Kantons Zürich (StG) kann der Stadtrat nach wie vor keine Angaben zur Höhe allfälliger Verluste aus der Erb-Gruppe machen. Er kann somit den Betrag von 12,3 Millionen weder bestätigen noch dementieren, noch präzisieren. Zudem sind die Steuerforderungen der Stadt Gegenstand zahlreicher hängiger Konkurs- und Rechtsverfahren, deren Ausgang noch offen ist und im Interesse der Stadt nicht durch öffentliche Diskussionen nachteilig beeinflusst werden sollte.

Bezüglich der beschränkten Auskunftsmöglichkeiten kann im Übrigen vollumfänglich auf die Beantwortung der schriftlichen Anfrage betreffend abzuschreibende Steuerschulden von rund 10 Millionen Franken nach dem Zusammenbruch der Erb-Gruppe, eingereicht von Gemeinderat Nicolas Galladé (SP), verwiesen werden (GGR-Nr. 2003/108 vom 25. Februar 2004).

Letztlich kann der Stadtrat Auskunft über Steuerschulden nur dann erteilen, wenn er von der kantonalen Finanzdirektion offiziell dazu ermächtigt worden ist. Der Regierungsrat hat aber in seiner Antwort auf eine ähnlich gestellte Anfrage aus dem Kantonsrat das Vorliegen des erforderlichen öffentlichen Interesses im Fall der Erb-Gruppe ausdrücklich verneint und gestützt auf das Steuergeheimnis seinerseits sämtliche Auskünfte verweigert (vgl. RRB vom 21.1.2004 zu KR-Nr. 393/2003). Angesichts dieser dezidiert ablehnenden Stellungnahme hat der Stadtrat bis heute davon abgesehen, die Finanzdirektion um eine Befreiung vom Steuergeheimnis zu ersuchen. Er behält sich aber vor, zu gegebener Zeit ein solches Gesuch zu stellen, damit die Winterthurer Bevölkerung angemessen und verlässlich über die aufgeworfenen Fragen orientiert werden kann.

### Zur Frage 2:

*„Was hat der Stadtrat bisher unternommen, damit die Steuerverluste der Stadt Winterthur im "Fall Erb" so gering wie möglich sind? Mit welchem Erfolg?“*

Sämtliche Bezugs- und Sicherungsmassnahmen sind im Steuergesetz und der zugehörigen Verordnung geregelt. Dazu zählen im Wesentlichen das Stellen der Steuerrechnung, die Zahlungserinnerung, die Mahnung mit Betreibungsandrohung und die Einleitung des Betreibungs- oder Konkursverfahrens. Zur Sicherung von gefährdeten Steuerschulden kennt das Gesetz das Sicherstellungs- bzw. Arrestverfahren. Das Steueramt ist von Gesetzes wegen verpflichtet, für sämtliche steuerpflichtigen Personen alle notwendigen Bezugsmassnahmen zu treffen.

Der Steuerbezug unterliegt einer periodischen Prüfung einerseits durch die städtische Finanzkontrolle im Rahmen ihrer ordentlichen Revisionstätigkeit und zusätzlich durch die kantonale Steuerkontrolle. Das Ergebnis dieser Kontrollen wird der Departementsleitung, jenes der Finanzkontrolle auch der Aufsichtskommission des Grossen Gemeinderates, zur Kenntnis gebracht.

Der Stadtrat hat sich informieren lassen, dass das Steueramt der Stadt Winterthur – zum Teil in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Steueramt, zum Teil im Alleingang – frühzeitig sämtliche möglichen und erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat, um seinen Pflichten im Steuerbezug nachzukommen. Das Steueramt ist ausserdem in mehreren Gläubigeraus-schüssen der laufenden Konkursverfahren der Erb-Gruppe vertreten. Das Inspektorat des Kantonalen Steueramtes (Steuerkontrolle) hat sich im Rahmen seiner Prüfungsaufgabe ebenfalls davon überzeugt, dass die Bezugsaufgaben vollumfänglich und rechtzeitig erfüllt wurden.

Der Stadtrat ist deshalb überzeugt, dass dank der hohen Erhebungsqualität das Resultat der Konkursverfahren für die Stadt so gut wie nur immer möglich ausfallen wird.

Zur Frage 3:

*„Welche Möglichkeiten hat der Stadtrat noch, um diese Steuerverluste so gering wie möglich zu halten?“*

Ausser den im Gesetz geregelten Bezugsvorkehrungen dürfen keine weiteren Massnahmen getroffen werden. Da das Steueramt seinen Pflichten im Steuerbezug bis heute vollständig und korrekt nachgekommen ist und sich weiterhin voll für die Durchsetzung der städtischen Forderungen einsetzt, sieht der Stadtrat keine Möglichkeiten, die Steuerverluste für die Stadt noch wirksamer zu minimieren.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder